

Zertifizierungsstelle im  hdt WISSEN DURCH ERFAHRUNG	Anhang 17
	Seite 1 von 10
	Version 1.0

Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen

(VG 006)

Ausgabe 06.2020



**Haus der Technik
Hollestr. 1
45127 Essen**

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierungsstelle im  Verfahrensgrundsätze VG 006	Anhang 17
	Seite 2 von 10
	Version 1.0

Dieser Verfahrensgrundsatz wurde unter der Leitung des

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

in Zusammenarbeit mit der **BG Holz und Metall**, der **BGETEM**, der **ZZP des Haus der
Technik** und der Sachverständigen **Prager** und **Kramer**

erarbeitet und abgestimmt.

Diese Verfahrensgrundsätze wurden auf Grundlage der “Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (DGUV G 309-005 früher BGG 924), der TRBS 1203 “Zur Prüfung befähigte Personen“ (März 2019) und dem Anhang 3 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung erstellt.

Für den Zertifizierungsprozess wurde in Anlehnung die DIN EN ISO/IEC 17024:2012 genutzt.

Schreiben des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend Schleswig Holstein vom April 2020.

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	4
1. Zertifizierungsverfahren	5
2. Voraussetzungen für die Zertifizierung	6
3. Prüfung	8
4. Pflichten der zertifizierten Personen	9
5. Gültigkeit des Zertifikates	9
6. Rezertifizierung	10
7. Widerruf des Zertifikates	10
8. Gebühren	10

- Anhang 17.1: Muster Antragsformular (Erstantrag)**
Anhang 17.1.1: Muster Antragformular (Erweiterungsantrag)
Anhang 17.1.2: Liste zum Zertifizierungsumfang
Anhang 17.2: Muster Zertifikat
Anhang 17.3: Muster Antrag auf Rezertifizierung
Anhang 17.4: Erläuterungen zu Anhang 17

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierungsstelle im  Verfahrensgrundsätze VG 006	Anhang 17
	Seite 4 von 10
	Version 1.0

Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Kranstruktur für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, kann durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet werden.

Im Vergleich zu Onshore-Anlagen sind mit dem Betrieb von Offshore-Anlagen deutlich höhere Gefährdungen verbunden. Zum einen unterliegen diese Anlagen wesentlich höheren und auch anderen Beanspruchungen, zum anderen werden mit den Anlagen regelmäßig auch Personen gehoben.

Die Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen sind folgendermaßen definiert:

Kategorie I und II: Offshore-Krane gemäß EN 13852-1, d.h. Krane zur Verwendung auf einer Offshore- Anlage für Hebevorgänge außer- und innerhalb der Anlage / Installation und unter Offshore-Bedingungen betriebene Krane, die nicht in den Anwendungsbereich der EN 13852-1 fallen (u.a. < 2t SWL, < 8m Ausladung), z.B. Krane auf Gründungsstruktur einer WEA oder Aussetzkrane für Rettungsmittel¹.

Kategorie III: Krane, die unter Offshore-Bedingungen verwendet werden, aber hinsichtlich Ihrer Beschaffenheit z.B. den Normen EN 12999, EN 15011 und EN 16851 entsprechen.

¹ Fallen nicht unter den Anwendungsbereich der 9. ProdSV, werden aber wie solche verwendet

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

 <p>Zertifizierungsstelle im</p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 006</p>	Anhang 17
	Seite 5 von 10
	Version 1.0

1 Zertifizierungsverfahren

1.1 Das Zertifizierungsverfahren wird durch die *Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen* im Haus der Technik e.V. durchgeführt.

1.2 Der Antrag auf Zertifizierung ist beim

Haus der Technik e.V.

Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen (ZZP)
Hollestraße 1

45127 Essen

zu stellen.

1.3 Der Antrag ist nach dem Formblatt in Anhang 17.1 bzw. Anhang 17.1.1 zu stellen. Diesem sind mindestens beizufügen:

1. Kurzgefasster tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. beglaubigte Abschriften der Abschlusszeugnisse der Hoch- oder Fachhochschulen, Berufsausbildungen sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen und
3. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers.

Anmerkung:

Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin **vollständig** vorliegen.

1.4 Die Zertifizierung wird schriftlich (siehe Zertifikatsbeispiel in Anhang 17.2) durch die Zertifizierungsstelle ZZP ausgesprochen. Mit der Zertifizierung wird eine Zertifizierungs-Nummer (ZZP O) erteilt, die auf dem Zertifikat vermerkt ist.

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen muss eine Person erfüllen um zertifiziert zu werden:

1. Die Bedingungen der BetrSichV und der TRBS 1203 bezüglich der Anforderungen an Prüfsachverständige (Punkt 4.1) sind zu erfüllen und nachzuweisen. Als Basisqualifikation wird vorausgesetzt, dass der Prüfsachverständige die Qualifikation für Prüfungen der entsprechenden Kranart nach DIN 15001 bzw. Anhang 3 BetrSichV nachweislich durch die BG, eine ZÜS oder durch einen anerkannten Bildungsträger besitzt.

2. mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Offshorekränen und Kränen unter Offshorebedingungen. Des Weiteren muss der Antragsteller nachweislich an mindestens nachfolgend aufgeführten Prüfungen, mit einem durch die ZZZP zertifizierten Prüfsachverständigen bzw. ermächtigten Sachverständigen für Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen, teilgenommen (aktives Mitwirken) haben:

Kategorie I:

mind. 5 begleitete Prüfungen an mindestens 5 unterschiedlichen Krantypen

Kategorie II:

mind. 25 begleitete Prüfungen an mindestens 3 unterschiedlichen Krantypen

Kategorie III:

mind. 15 begleitete Prüfungen an mindestens 3 unterschiedlichen Krantypen

Insgesamt müssen 60 begleitete Prüfungen nachgewiesen werden. Davon mind. 10% Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme.

Die Kategorie I beinhaltet die Kategorien II und III; die Kategorie II beinhaltet die Kategorie III.

3. ausreichende Kenntnisse über die für Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen einschlägigen Vorschriften und Regeln, insbesondere über die:

einschlägigen europäischen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für die Vermarktung und Benutzung von Produkten bzw. deren nationaler Umsetzung;

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Anforderungen der zutreffenden harmonisierten EN-Normen, TRBS, DGUV-Regelwerk und sonstigen Technischen Regeln, speziell für Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen;

Hinweis: Die Standards der Klassifikationsgesellschaften können in den Punkten berücksichtigt werden, in denen sie die Anforderungen des staatl. Rechts oder des DGUV-Regelwerks beinhalten oder über diese hinausgehen.

4. die Teilnahme am Lehrgang „Prüfsachverständiger für die Prüfung von Offshorekranen und Kranen unter Offshorebedingungen“ im HDT e.V. nachweisen,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, so dass das Verständnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, des technischen Regelwerks und der technischen Dokumentation gewährleistet ist,
6. über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen,
7. gewährleisten, den Aufgaben eines Prüfsachverständigen gewachsen zu sein und die Prüfungen nach den entsprechenden Prüfgrundsätzen gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen, z. B.

“Grundsätze für die Prüfung von Kranen“ (DGUV G 309-001 früher BGG 905),
8. ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten (siehe 4.7) und
9. so gestellt sein, dass die Aufgaben unparteiisch erfüllt werden können.
10. Bei einem Erweiterungsantrag muss eine bereits erteilte Zertifizierung vorliegen.

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

3 Prüfung

- 3.1 Die zu zertifizierende Person muss die im Abschnitt 2 Nr. 1-9 bzw. 10 genannten Voraussetzungen erfüllen und muss sich vor der Prüfung legitimieren, um zur Prüfung zugelassen zu werden.
- 3.2 Die in Abschnitt 2 Nr. 3 genannten Kenntnisse müssen in schriftlichen Prüfungen nachgewiesen werden. Diese Prüfungen sind unterteilt in:
1. Allgemeine Kenntnisse
 2. Kenntnisse der Kran-Kategorien I und II
 3. Kenntnisse der Kran-Kategorie III
- Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn mindestens 70% der maximal möglichen Punktzahl (je Kranart und Prüfungsart sowie insgesamt) erreicht worden sind. Sie können zweimal wiederholt werden.
- 3.3 Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung, so vermerkt der Prüfer den Tatbestand und die Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft der Leiter der Zertifizierungsstelle.
- 3.4 Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt eine Prüfung als nicht bestanden.
- 3.5 Das vorgenannte Prüfverfahren findet auch Anwendung bei Erweiterungen von bereits erteilten Zertifizierungen.

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

4 Pflichten der zertifizierten Person

- 4.1 Die zertifizierte Person ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung ihrer Prüftätigkeit verpflichtet.
- 4.2 Die zertifizierte Person muss standhaft handeln; d. h. verantwortungsvoll und ethisch handeln können, selbst wenn dieses Handeln nicht immer populär ist und manchmal sogar zu Uneinigkeit oder Konfrontation führen kann.
- 4.3 Die zertifizierte Person darf nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie eine Zertifizierung ausgesprochen bekommen hat, denen sie gewachsen ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
- 4.4 Die zertifizierte Person hat über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihr untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerthen.
- 4.5 Die zertifizierte Person hat ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der zertifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die zertifizierte Person ist verpflichtet, sich über künftige Änderungen der in Abschnitt 2 Nr. 3 genannten Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren.
- 4.7 Die zertifizierte Person muss jährlich an einer fachlich qualifizierten Weiterbildungsveranstaltung (Erfahrungsaustausch zum Thema Offshore-Bereich) des HDT und an einem jährlich stattfindenden institutionsübergreifenden Erfahrungsaustauschkreis teilnehmen.

Alternativ kann die zertifizierte Person eine Prüfung zur Rezertifizierung bei der Zertifizierungsstelle ZZP beantragen.

- 4.8 Die zertifizierte Person hat jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Änderungen der unter Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen.

5 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat gilt 1 Jahr.

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

6 Rezertifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikates erfolgt, wenn die zertifizierte Person den Nachweis der Teilnahme an einer jährlichen Weiterbildungsveranstaltung (Erfahrungsaustausch zum Thema Offshorekrane) des HDT e.V. oder einen Antrag auf Rezertifizierung (siehe Anhang 17.3) gestellt hat und eine Prüfung nach Abschnitt 3 erneut bestanden hat.

7 Widerruf des Zertifikates

- 7.1 Das Zertifikat wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass
1. die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützig Erfüllung der Obliegenheiten der zertifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn Prüfungen durchgeführt worden sind für die keine Zertifizierung vorliegt,
 2. die Zertifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist,
 3. die zertifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.
- 7.2 Die Zertifizierung kann bei Verstößen gegen die der zertifizierten Person nach Abschnitt 4 obliegenden Pflichten widerrufen werden.
- 7.3 Der Widerruf wird schriftlich ausgesprochen und der zertifizierten Person zugestellt.
- 7.4 Die zertifizierte Person hat nach Widerruf das Zertifikat zurückzugeben.

8 Gebühren

Für die Prüfung und Zertifizierung werden Gebühren erhoben. Grundlage ist die jeweils aktuelle Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle ZZP.

Nachprüfungen werden gemäß Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle ZZP abgerechnet.

Das Zertifikat wird nach Zahlungseingang versendet.

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

.....

 (Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e.V.
 Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen
 Hollestraße 1
 45127 Essen*

Antrag auf der Zertifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen

Ich beantrage die Zertifizierung für die Prüfung von folgenden Kranen und Prüfungsarten:

siehe Anhang 17.1.2

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze "Zertifizierung von Personen zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen" anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Zertifizierung in öffentlich einsehbaren und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....
 (Unterschrift)

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

.....

 (Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e. V.
 Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen
 Hollestraße 1
 45127 Essen*

Antrag auf Erweiterung der Zertifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Ich beantrage die Erweiterung meiner Zertifizierung für die Prüfung von folgenden Krane und Prüfungsarten:

siehe Anhang 17.1.2

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze "Zertifizierung von Personen zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen" anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Zertifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....
 (Unterschrift)

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierung für die Prüfung von folgenden Kranen und Prüfungsarten unter Offshorebedingungen

Kranarten	Vorprüfung	Bauprüfung	Abnahmeprüfung	Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung	Wiederkehrende Prüfung
Laufkatzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Brückenkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Portalkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Schwenkarmkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Wandlaufkran					
Ausleger- und Drehkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Turmdrehkran					
Ladekran (ortsfest)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Lkw-Anbaukran					
Lkw-Ladekran					
Lkw-Ladekran mit einem Lastmoment > 30 mt oder einer Ausladung > 15 m					
Fahrzeugkran					
Kabelkran					
Derrickkran					
Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Schwimmkrane (unter sonstigen Bedingungen)					
Handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane > 1t	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rettungsmittel-Aussetzkrane	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Name (Druckbuchstaben)/Unterschrift:					

Erstellt:	QMB	02.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

 Zertifizierungsstelle im	Anhang 17.2
	Seite 1 von 2
	Version 1.0

Muster Zertifikat Prüfsachverständiger Offshore



Zertifikat

Herr Max Mustermann

geboren am xx.xx.xxxx

hat gegenüber der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen (ZZP) des Haus der Technik e.V., den Nachweis erbracht, dass er über die Qualifikation und Kompetenz entsprechend der Verfahrensgrundsätze „Zertifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen“ (VG 006) verfügt. Er ist somit berechtigt sich für den umseitig aufgeführten Umfang

Zertifizierter Prüfsachverständiger für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen

zu nennen.

Dieses Zertifikat unterliegt der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle ZZP.

Grundlage für den Zertifizierungsprozess sind die von der ZZP herausgegebenen Verfahrensgrundsätze VG 006. Der Zertifikatsinhaber erfüllt die Anforderungen gem. Anhang 3, Abschnitt 1 Nr. 2 der Betriebssicherheitsverordnung und Abschnitt 4.1 der TRBS 1203 Ausgabe März 2019.

Dieses Zertifikat mit der Nummer **ZZP O XXXXX** ist entsprechend den Anforderungen der ZZP befristet.

im Haus der Technik



Hollestr. 1 • 45127 Essen • www.hdt-essen.de/krane

Erstellt:	QMB	02.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

 Zertifizierungsstelle im	Anhang 17.2
	Seite 2 von 2
	Version 1.0

Muster Zertifikat Prüfsachverständiger Offshore



Herr Dipl.-Ing. Max Mustermann ZZP O XXXXX

Kranarten

Prüfungen

Essen, XX.YY.2020

Dipl.-Ing. J. Koop
 Leiter Zertifizierungsstelle

im Haus der Technik

 WISSEN DURCH ERFAHRUNG
 Hollestr. 1 • 45127 Essen • www.hdt-essen.de/krane

Erstellt:	QMB	02.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

.....

 (Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e.V.
 Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen
 Hollestraße 1
 45127 Essen*

Antrag auf Rezertifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen

Ich beantrage die Rezertifizierung für meine am:

.....

erteilten Zertifizierung und bitte um Einladung zur Prüfung.

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze "Zertifizierung von Personen zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kranen unter Offshorebedingungen" anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Zertifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....
 (Unterschrift/ZZP O Nummer)

Erstellt:	QMB	06.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierungsstelle im  Verfahrensgrundsätze VG 006 – Erläuterungen	Anhang 17.4
	Seite 1 von 9
	Version 1.0

Erläuterungen zu

Verfahrensgrundsätzen für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekranen und Kranen unter Offshorebedingungen

(VG 006)

Ausgabe 05.2020



**Haus der Technik
Hollestr. 1
45127 Essen**

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Vorbemerkung

Dieses Dokument dient zur Erläuterung der „Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für die Prüfung von Offshorekränen und Kränen unter Offshorebedingungen (VG 006)“.

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierungsstelle im  Verfahrensgrundsätze VG 006 – Erläuterungen	Anhang 17.4
	Seite 3 von 9
	Version 1.0

Auszug aus VG 006

„2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um zertifiziert zu werden:

1. *Die Bedingungen der BetrSichV und der TRBS 1203 bezüglich der Anforderungen an Prüfsachverständige (Punkt 4.1) sind zu erfüllen und nachzuweisen.
Als Basisqualifikation wird vorausgesetzt, dass der Prüfsachverständige die Qualifikation für Prüfungen der entsprechenden Kranart nach DIN 15001 bzw. Anhang 3 BetrSichV nachweislich durch die BG, eine ZÜS oder durch einen anerkannten Bildungsträger besitzt.“*

Erläuterungen zum Auszug BetrSichV

Die Bedingungen der **BetrSichV**¹ bezüglich der Anforderungen an Prüfsachverständige sind geregelt in Anhang 3, Abschnitt 1 (Krane), Nr. 2 der BetrSichV:

„2. Prüfsachverständige

Prüfsachverständige im Sinne dieses Abschnitts sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Absatz 6, die zusätzlich

- a) eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,*
- b) mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt waren,*
- c) ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,*
- d) über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und*
- e) ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.“*

¹ Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist.

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierungsstelle im  Verfahrensgrundsätze VG 006 – Erläuterungen	Anhang 17.4
	Seite 4 von 9
	Version 1.0

Die o.g. zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6 der BetrSichV ist folgendermaßen definiert:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

...

(6) Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.“

**Erläuterungen zum Auszug
TRBS 1203**

Die Bedingungen der **TRBS 1203**² (Punkt 4.1) bezüglich der Anforderungen an Prüfsachverständige sollen die Anforderungen der BetrSichV konkretisieren:

„4 Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an Arbeitsmitteln nach Anhang 3 BetrSichV

4.1 Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane nach Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 2 und Tabelle 1 BetrSichV

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen (siehe Abschnitt 2 dieser TRBS) zur Prüfung von Kranen müssen Prüfsachverständige für Prüfungen nach § 14 Absatz 4 BetrSichV von Kranen gemäß Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV

- a) eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,*
- b) mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt gewesen sein,*
- c) ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,*
- d) über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und*
- e) ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.*

(2) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass von ihm beauftragte Prüfsachverständige entsprechend der Prüfaufgabe die o. g. Anforderungen erfüllen. Dazu kann er sich auf externe Nachweise beziehen, welche die gesicherte Einhaltung dieser Anforderungen bestätigen.

² Technische Regel für Betriebssicherheit: Zur Prüfung befähigte Personen, Ausgabe: März 2019

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

- (3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c) sind erfüllt, wenn Prüfsachverständige für Krane besondere Kenntnisse besitzen insbesondere hinsichtlich
- der einschlägigen europäischen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für die Vermarktung von Produkten bzw. deren nationaler Umsetzung,
 - Anforderungen der zutreffenden harmonisierten Normen, TRBS und sonstigen Technischen Regeln, die für die betreffende Kranart gelten,
 - baurechtlicher Anforderungen sowie eingeführter technischer Baubestimmungen, soweit diese für die betreffende Kranart gelten.
- (4) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die unter den Buchstaben a) bis c) des Absatzes 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, wenn der Prüfsachverständige ein Zertifikat für die Prüfung von Kranen einer nach DIN EN ISO 17024 für die Personenzertifizierung akkreditierten Stelle oder die Ermächtigung eines Trägers der Gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. nach § 28 DGUV Vorschrift 52 und 53 in Verbindung mit dem DGUV Grundsatz 309-005) nachweist.
- (5) Die Befähigung der Prüfsachverständigen kann sich auf Prüfungen aus einem oder mehreren der folgenden Prüfanlässe hinsichtlich der zu prüfenden Krane erstrecken:
- Prüfung nach der Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme,
 - Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.4 BetrSichV),
 - Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen (Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.4 BetrSichV),
 - wiederkehrende Prüfung.
 - Die Befähigung zur Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen (siehe TRBS 1201) und zur Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen entspricht der für die Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme.
- (6) Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe e) an Prüfsachverständige, die fachlichen Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten, ist erfüllt, wenn Prüfsachverständige sich wenigstens alle drei Jahre durch Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen oder Erfahrungsaustauschen über den aktuellen Stand einschlägiger Regelwerke und Normen sowie den Stand der Technik hinsichtlich der zu prüfenden Krane und deren Verwendung weiterbilden. Der fachliche Bezug der Weiterbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustausche zu der tatsächlichen Prüfaufgabe muss gegeben sein.
- (7) Weitere Hinweise sind z. B. im DGUV Grundsatz 309-001 enthalten.“

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Hinweis zu (4):

Diese Formulierung **bedeutet nicht**, dass der Arbeitgeber/Betreiber nur Prüfsachverständige auswählen darf, die ein Zertifikat für die Prüfung von Kranen einer nach DIN EN ISO 17024 für die Personenzertifizierung akkreditierten Stelle oder die Ermächtigung eines Trägers der Gesetzlichen Unfallversicherung besitzen. Diese Formulierung bedeutet lediglich, dass der Arbeitgeber bei Vorliegen eines entsprechenden Zertifikats ohne weitere eigene Ermittlungen davon ausgehen kann, dass der Prüfsachverständige die notwendigen Qualifikationen besitzt. Der Arbeitgeber darf auch andere Prüfsachverständige beauftragen, wenn diese die erforderlichen Qualifikationen besitzen.

Die unter (1) genannten allgemeinen Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen sind in Abschnitt 2 dieser TRBS definiert:

„2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen**2.1 Allgemeines**

- (1) *Gemäß § 3 Absatz 6 Satz 6 BetrSichV hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14, 15 und 16 BetrSichV zu beauftragen sind. Dabei gilt § 2 Absatz 6 BetrSichV. Hierbei hat der Arbeitgeber zu gewährleisten, dass die Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen ist, sodass die Prüfung sachgerecht durchgeführt werden kann.*
- (2) *Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person so ausgewählt und qualifiziert ist, dass sie die ihr übertragenen Prüfaufgaben*
- *dem Stand der Technik entsprechend (z. B. TRBS und andere technische Regeln, DGUV-Prüfgrundsätze, ggf. in der erforderlichen Reihenfolge der Prüfschritte) und*
 - *mit dem entsprechenden Prüfumfang*
- zuverlässig und sorgfältig durchführt. In Abhängigkeit von der Prüfaufgabe (z. B. Prüfumfang, Prüfanlass, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die Anforderungen an die Befähigung variieren.*
- (3) *Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person ausreichend befähigt ist, sodass sie hinsichtlich der übertragenen Prüfaufgaben*
- *Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand (siehe TRBS 1111) erkennen, bewerten und das Ergebnis dokumentieren kann,*
 - *die bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen beurteilen kann,*
 - *Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen kennt, die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden,*
 - *beurteilen kann, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind, sowie*
 - *die Prüfverfahren anwenden kann.*

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Hierzu gehört auch die Kenntnis aller Schutzmaßnahmen, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

- (4) *Ist für eine Prüfaufgabe eine umfassende Befähigung (z. B. für elektrische und hydraulische Prüfteile) erforderlich, die nicht von einer einzelnen zur Prüfung befähigten Person abgedeckt wird, kann sich diese auf Prüfergebnisse weiterer entsprechend qualifizierter Personen stützen und sich deren Prüfergebnisse zu eigen machen. Hierzu muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Personen mit der jeweils erforderlichen Qualifikation eingesetzt werden.*

Der Arbeitgeber kann auch mehrere zur Prüfung befähigte Personen mit eindeutig abgegrenzten Prüfaufgaben beauftragen.

In jedem Fall hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass das Arbeitsmittel als Ganzes den festgelegten Umständen entsprechend sowie innerhalb der festgelegten Fristen geprüft wird (siehe auch TRBS 1201 Abschnitt 3.1 Absatz 3).

- (5) *Gemäß § 2 Absatz 6 BetrSichV muss eine zur Prüfung befähigte Person über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen. Diese werden erworben durch ihre*
- Berufsausbildung,*
 - Berufserfahrung und*
 - zeitnahe berufliche Tätigkeit.*

Anhang 1 dieser TRBS enthält ein Beispiel.

Bei Prüfungen von Arbeitsmitteln gemäß Anhang 2 und 3 können zusätzliche Anforderungen gelten.

- (6) *Der Arbeitgeber kann mit den Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung auch externe Personen oder Unternehmen beauftragen. Die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation der jeweiligen zur Prüfung befähigten Person für die sachgerechte Durchführung der Prüfung der Arbeitsmittel verbleibt beim Arbeitgeber. Bei der Beauftragung muss der Arbeitgeber die erforderlichen Anforderungen an die Befähigung berücksichtigen.*

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

2.2 Berufsausbildung

Die zur Prüfung befähigte Person muss eine für die vorgesehene Prüfungsaufgabe einschlägige technische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine andere technische Qualifikation verfügen, die sie für die vorgesehene Prüfungsaufgabe befähigt. Die Feststellung kann auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Qualifikationsnachweisen beruhen.

Als abgeschlossene technische Berufsausbildung gilt auch ein abgeschlossenes technisches Studium.

2.3 Berufserfahrung

- (1) Berufserfahrung setzt voraus, dass die zur Prüfung befähigte Person über einen angemessenen Zeitraum praktische Erfahrung mit entsprechenden Arbeitsmitteln gesammelt hat, sodass sie die übertragene Prüfungsaufgabe zuverlässig wahrnehmen kann.
- (2) Die zur Prüfung befähigte Person muss genügend Anlässe kennen, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und aus arbeitstäglicher Beobachtung. Dabei muss sie u. a. vertraut sein mit
 - der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion des zu prüfenden Arbeitsmittels, insbesondere von dessen Schutzeinrichtungen,
 - Schäden verursachenden Einflüssen, denen das Arbeitsmittel bei der Verwendung ausgesetzt sein kann,
 - typischen Schäden und sich dadurch ergebenden Gefährdungen für die Beschäftigten,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, die das zu prüfende Arbeitsmittel betreffen und schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können und
 - Erfahrungswerten aus der Prüfung vergleichbarer Arbeitsmittel.

2.4 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

- (1) Die Forderung nach einer zeitnahen beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 6 BetrSichV bezieht sich auf eine Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des zu prüfenden Arbeitsmittels sowie eine angemessene Weiterbildung.

Zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit zum Erhalt der Prüfpraxis gehört die Durchführung von oder Beteiligung an mehreren Prüfungen pro Jahr. Dabei muss die zur Prüfung befähigte Person Erfahrung mit der Durchführung vergleichbarer Prüfungen gesammelt sowie die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit Prüfmitteln und der Bewertung von Prüfergebnissen erworben haben.

Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit müssen ggf. erneut Erfahrungen mit Prüfungen gesammelt und die erforderlichen Kenntnisse aktualisiert werden.

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

Zertifizierungsstelle im Verfahrensgrundsätze VG 006 – Erläuterungen		Anhang 17.4
		Seite 9 von 9
		Version 1.0

- (2) *Die zur Prüfung befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich der sicheren Verwendung des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen soweit verfügen, dass sie insbesondere*
- *den Istzustand ermitteln,*
 - *den Istzustand mit dem vom Arbeitgeber festgelegten Sollzustand vergleichen sowie*
 - *die Abweichung des Istzustands vom Sollzustand bewerten kann.“*

Erläuterungen zum Auszug Basisqualifikation

Als Nachweis der Basisqualifikation (Qualifikation für Prüfungen der entsprechenden Kranart nach DIN 15001 bzw. Anhang 3 BetrSichV) dient z.B. eine Ermächtigung zum Sachverständigen für die Prüfung von Kranen gem. DGUV V 52 durch eine Berufsgenossenschaft oder eine Zertifizierung zum Prüfsachverständigen gem. BetrSichV durch die Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen (ZZP) im Haus der Technik e.V. als einem anerkannten Bildungsträger.

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

 Zertifizierungsstelle im WISSEN DURCH ERFAHRUNG	Anhang 7
	Seite 1 von 1
	Version 1.4

Gebührenordnung

Prüfsachverständige und Sachverständige für Seile bzw. Steuerungen

Prüfung (Erstantrag) inkl. Zertifikat ¹	350,- €
Prüfung zur Erweiterung inkl. Zertifikat	350,- €
Rezertifizierung mit Prüfung inkl. Zertifikat	350,- €
Umschreibung einer bestehenden Ermächtigung/Zertifizierung auf die Zertifizierungsstelle im HDT	100,- €

Alle (auch befähigte und fachkundige Personen)

Erneute Zertifikatsausstellung bei Verlust	50,- €
--	--------

Diese Gebühren gelten zzgl. MwSt. und ab dem 01.05.2020.

¹ Für Prüfsachverständige für die Prüfung von Offshorekränen und Kränen unter Offshorebedingungen gilt der angegebene Preis je Prüfung (drei Stück insgesamt).

Erstellt:	QMB	05.2020
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	